

# G E B Ü H R E N T A R I F

Die Einwohnergemeinde Röthenbach erlässt gestützt auf das Abwasserreglement vom 19. Juni 1985, ..... folgenden Gebührentarif

## I. EINMALIGE KANALISATIONS-<sup>II</sup>GEBÜHR (Art. 50 ABWASSERREGLEMENT)

1.1. Der Ansatz pro Raumeinheit beträgt Fr. 200.—, jedoch mindestens Fr. 100.— pro Liegenschaft mit Abwasseranfall. Die Ansätze basieren auf einem Baukostenindex von 126,8 Punkten (Juni 1977 = 100 Punkte). Erhöht oder reduziert sich der Baukostenindex, so erhöht oder senkt sich der Ansatz von Fr. 250.— im gleichen Verhältnis. Eine Anpassung wird jedoch erst vorgenommen, wenn die Erhöhung oder die Senkung des Baukostenindex im Minimum 10 Punkte ausmacht. Der Index ist mindestens für 1 Jahr gültig.

## 2. EINMALIGE ARA-<sup>II</sup>GEBÜHR (ART. 51 ABWASSERREGLEMENT)

2.1. Der Ansatz pro Raumeinheit beträgt Fr. 180.—, jedoch mindestens Fr. 100.— pro Liegenschaft. Die Ansätze basieren auf einem Baukostenindex von 126,8 Punkten (Juni 1977 = 100 Punkte). Erhöht oder reduziert sich der Baukostenindex, so erhöht oder senkt sich der Ansatz von Fr. 200.— im gleichen Verhältnis. Eine Anpassung wird jedoch erst vorgenommen, wenn die Erhöhung oder Senkung des Baukostenindex im Minimum 10 Punkte ausmacht. Der Index ist mindestens für 1 Jahr gültig.

2.2. Bei Gebäuden, die bisher über eine ausreichende Hauskläranlage verfügten, wird diese Gebühr je nach der Bedeutung der Anlage herabgesetzt, und zwar um

- 10 % für eine reduzierte Kläranlage oder ein Zementrohr
- 15 % für eine volle, vorgefertigte Klärgrube (rund)
- 25 % für einen reduzierten Abwasserfaulraum (1 m<sup>3</sup> pro BW)
- 30 % für einen vollen 3-kammerigen Abwasserfaulraum (2 m<sup>3</sup> pro BW) sowie für eine vorschriftsgemäss erstellte Jauchegrube ohne Ueberlauf oder eine mechanisch-biologische Kläranlage

## 3. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN (ART. 52 ABWASSERREGLEMENT)

Die Festlegung der Raumeinheiten erfolgt nach folgendem Schlüssel:

### 3.1. Für reine Wohnhäuser

Die Raumeinheiten (RE) werden dem Schätzungsprotokoll zur amtlichen Bewertung entnommen.

Für Schwimmbäder (im Haus oder im Freien) wird zusätzlich eine Raumeinheit berechnet.

### 3.2. Gastwirtschaftsbetriebe, Hotels

Einerzimmer		0,8 RE
Doppelzimmer		1,0 RE
Bad (ohne Lavabos)		0,8 RE
Duschen		0,6 RE
Klosett (zusätzlich)		0,2 RE
Lavabos		0,1 RE
Restaurant	pro Sitzplatz	0,2 RE
Speisesaal	" "	0,05 RE
Gartehwirtschaft	" "	0,05 RE
Tanzsaal	" "	0,05 RE

Restaurationsküchen: Das Total der RE aus Einerzimmer, Doppelzimmer, Restaurant, Speisesaal, Gartenwirtschaft und Tanzsaal multipliziert mit 0,2 ergibt die zur Berechnung massgebenden Raumeinheiten (RE).

### 3.3. Andere Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe

a) Büros, Verwaltungsräume, Verkaufsläden, Kioske etc.:

3 - 5 m <sup>2</sup>	=	0,4 RE	21 - 24 m <sup>2</sup>	=	1,2 RE
5 - 7 m <sup>2</sup>	=	0,5 "	24 - 27 m <sup>2</sup>	=	1,3 "
7 - 9 m <sup>2</sup>	=	0,6 "	27 - 30 m <sup>2</sup>	=	1,4 "
9 - 11 m <sup>2</sup>	=	0,7 "	30 - 34 m <sup>2</sup>	=	1,5 "
11 - 13 m <sup>2</sup>	=	0,8 "	34 - 38 m <sup>2</sup>	=	1,6 "
13 - 15 m <sup>2</sup>	=	0,9 "	38 - 42 m <sup>2</sup>	=	1,7 "
15 - 18 m <sup>2</sup>	=	1,0 "	42 - 46 m <sup>2</sup>	=	1,8 "
18 - 21 m <sup>2</sup>	=	1,1 "	46 - 50 m <sup>2</sup>	=	1,9 "
			50 - 55 m <sup>2</sup>	=	2,0 "
			etc.		
			85 - 90 m <sup>2</sup>	=	2,7 RE
			etc.		

b) Werkstätten/Arbeitsräume: pro Arbeitsplatz 0,5 RE

Bei Gewerbe- und Industriebetrieben (Metzgereien, Schlachträume, Werkstätten usw.), soweit nicht oben angeführt, sowie bei Heimen und Schulhäusern, für welche eine Berechnung der Raumeinheiten fehlt, wird die Gebühr nach Einwohnergleichwerten gemäss den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute berechnet. Die Ansätze pro Einwohnergleichwert entsprechen den Ansätzen pro Raumeinheit.

## 4. Jährliche Benützungsgebühr (Art. 53 Abwasserreglement)

4.1. Die jährliche Benützungsgebühr beträgt Fr. -.50 bis Fr. -.90 pro m<sup>3</sup> Frischwasser oder Fr. 15.-- bis Fr. 25.-- pro Raumeinheit, mindestens aber Fr. 100.-- pro Jahr und Wohnung.

4.2. Die Gemeindeversammlung bestimmt, unter Berücksichtigung von Art. 49 Abwasserreglement, zusammen mit dem Voranschlag den jeweils anwendbaren Satz.

## 5. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1985 in Kraft. Alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften werden aufgehoben.

So beraten und angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde

Röthenbach i.E, am 19. Juni 1985.....

NAMENS DES GEMEINDERATES

der Präsident:

der Gemeindeschreiber:



*H. Jung*

*W. ...*

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 29. Mai 1985 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.  
Es sind keine Einsprachen eingegangen.

3538 Röthenbach i.E., den 9. September 1985

Der Gemeindeschreiber:



*Liimmi*



**GENEHMIGT**

Bern, den 17. SEP. 1985

Direktion für Verkehr,  
Energie und Wasser  
Der Direktor

*H. Kessel*